

RDVF 15/22-14

# Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 17.10.2022 über Antrag der [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

## I. Spruch

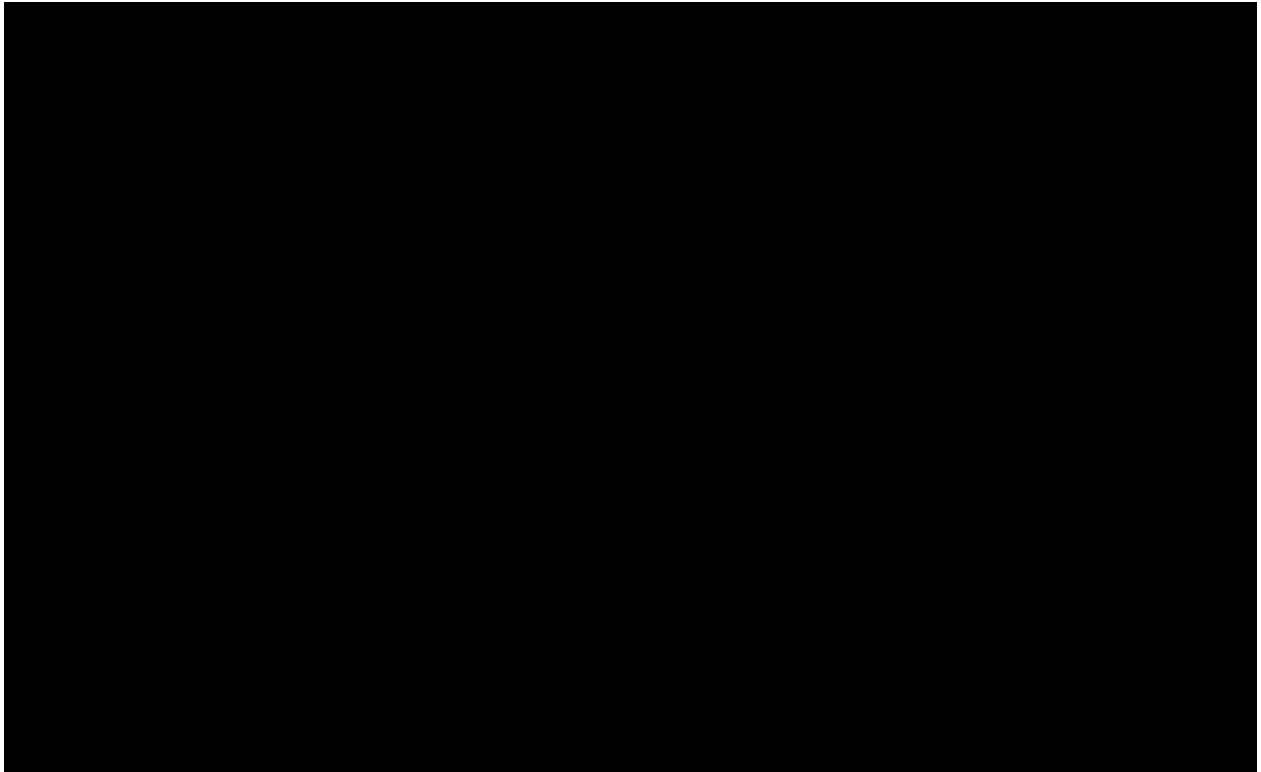
Gemäß §§ 51, 52, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 (im Folgenden „TKG 2021“), wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

### Anordnung über ein Leitungsrecht

#### 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechtes für die [REDACTED] (in der Folge: Antragstellerin) gegenüber [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegner) als Eigentümer an dessen Grundstücken [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED]. Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Errichtung, Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung einer etwa 50 Meter langen Kommunikationslinie, bestehend aus einem Minirohrverband MRV7 in Pflugverlegung in ca 100 cm Tiefe und ca 20 cm Breite, in den ein 72-fasriges LWL eingeblasen wird.

Die nachfolgende Darstellung skizziert die Streckenführung (rote Markierung):



Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner nach Errichtung der Kommunikationslinie eine lagegenaue Plandarstellung in Papierform oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form (als pdf; gegebenenfalls auch nach Absprache der Parteien in anderen bei der Antragstellerin vorhandenen elektronischen Formaten) zur Verfügung zu stellen, in der der Verlauf, die Länge und die Verlegetiefe ersichtlich sind. Die Antragstellerin nutzt die anordnungsgegenständliche Infrastruktur im Rahmen ihrer Allgemeingenehmigung zur Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste.

## **2 Ausübung**

Die Antragstellerin hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägigen Normen und Vorschriften einzuhalten und in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglicher Schonung des benützten Grundstücks vorzugehen. Die Antragstellerin hat, insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf ihre Kosten für die weitest mögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des benützten Grundstücks zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

## **3 Sonstige Bewilligungen**

Die Antragstellerin hat die für die Errichtung und den laufenden Betrieb der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

## **4 Betreten des Grundstücks**

Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten des Grundstücks im notwendigen Ausmaß insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Antragstellerin wird versuchen, den Antragsgegner vor jedem Betreten des Grundstücks telefonisch zu verständigen.

## **5 Verfügungen über das Grundstück**

Durch das eingeräumte Leitungsrecht wird der Antragsgegner in der freien Verfügung über seine Grundstücke (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung der verfahrensgegenständlichen Anlage der Antragstellerin oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Antragsgegner die Antragstellerin in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlage auf eigene Kosten durchzuführen. Die Antragstellerin kann dem Antragsgegner einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

Wurde die Anzeige gemäß dem vorhergehenden Absatz durch Verschulden des Antragsgegners nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen des Antragsgegners geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet. Der Antragsgegner ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung der Anlage herbeigeführt hat oder wenn die Antragstellerin binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die dem Antragsgegner erwachsen wären, vorgeschlagen hat und dieser darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

## **6 Rechtsübergang**

Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Kommunikationslinien, Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen über. Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstücks wirksam.

## **7 Abgeltung**

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Trasse an den Antragsgegner eine einmalige Abgeltung in Höhe von ■■■■■ € pro Laufmeter zu bezahlen. Die Höhe der Abgeltung wird nach tatsächlicher, dauernd in Anspruch genommener Länge ermittelt. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt.

## **8 Schad- und Klagloshaltung / Haftung**

Die Antragstellerin wird den Antragsgegner für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

Die Antragstellerin haftet dem Antragsgegner ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsrechts, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie dem Antragsgegner entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit der Antragsgegner den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat.

## **9 Anordnungsdauer**

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt solange die Antragstellerin die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt.

## **10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2022, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen den Antragsgegner die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 51 f TKG 2021.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 5).

Der Antrag wurde dem Antragsgegnern mit Schreiben vom 07.09.2022 (ON 10) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Der Antragsgegner übermittelte am 20.09.2022 rechtzeitig gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 Vorbringen zum Antrag (ON 11).

### 2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unbestritten).

Die Grundstücke Nr. [REDACTED] stehen im grundbücherlichen Alleineigentum des Antragsgegners (offenes Grundbuch, ON 5; unbestritten), befinden sich in der politischen Gemeinde [REDACTED] und weisen eine Grünlandwidmung auf (ON 5).

Mit Schreiben vom 08.07.2022 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gegenüber dem Antragsgegner als Grundeigentümer nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin eine Planskizze und bot eine einmalige Abgeltung iHv [REDACTED] Euro pro Laufmeter an (Beilage zu ON 1, ON 5, unbestritten). Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen (ON 1, unbestritten).

Die antragsgegenständliche etwa 50 Meter lange Kommunikationslinie soll aus einem Minirohrverband MRV7 in Pflugverlegung in ca 100 cm Tiefe und ca 20 cm Breite, in den ein 72-fasriges LWL eingblasen wird, bestehen (ON 1, ON 5, unbestritten).

### 3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

### 4 Rechtliche Beurteilung

#### 4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet:

„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“

§ 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,

2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

[...]

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

[...]“

§ 52 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet:

„(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach §§ 60 bis 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(2) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 1 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(4) Kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über das

*Leitungsrecht gemäß Abs. 1 oder über die Abgeltung gemäß Abs. 2 zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.“*

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

*„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.*

*(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.*

*(3) Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages sind unzulässig.*

*(4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.*

[...]“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

*„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.*

[...]“

## **4.2 WR-V 2019**

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR-GmbH, BGBl II 310/2019, lautet auszugsweise:

*„§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet*

*4. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;*

[...]

3. „Gebäude“ jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;

[...]

6. „Linieninfrastruktur“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;

[...]

9. „Objekt“ Gegenstände, ausgenommen Gebäude iSd Z 3, die zur Anbringung von Kleinantennen (§ 3 Z 36 TKG 2003) geeignet sind, wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen;

[...]

10. „öffentliches Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden) und Objekte, die ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers stehen, der ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht; Liegenschaften (einschließlich Gebäuden) sind nur umfasst, wenn sie nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 5 Abs. 3 TKG 2003 gehören;

11. „privates Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 5 Abs. 3 TKG 2003 gehören;

12. „unbebaute Liegenschaften“ Grundflächen, auf denen keine Gebäude iSd Z 3 und keine Objekte iSd Z 9 errichtet sind;

[...]

§ 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.

(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.

[...]

§ 5 Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur

§ 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).

(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.



[...]“

Die Anlage zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR-GmbH, BGBl II 310/2019, lautet auszugsweise:

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m <sup>2</sup> der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindename	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland
[REDACTED]					

[...]

[...]

### 4.3 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 51, 52 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

### 4.4 Nachfrage und Antrag

Mit den an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 08.07.2022 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer Abgeltung gegenüber dem Antragsgegner nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 52 Abs 3 und Abs 4 TKG 2021 ist daher erfüllt.

### 4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen. Die diesbezügliche Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt.

### 4.6 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“ Diese Judikatur, die

allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach den §§ 51 ff, 78 TKG 2021 maßgeblich.

#### **4.7 Vorbringen des Antragsgegners**

In seinen Einwendungen vom 17.09.2022, ON 11, brachte der Antragsgegner zusammengefasst vor, durch die gemeinsame Verlegung der Kommunikationslinie der Antragstellerin mit einem Kanalbauprojekt der Gemeinde könne die Antragstellerin erheblich an Errichtungskosten einsparen. Die Leitungen der Antragstellerin würden voraussichtlich Jahrzehnte lang in den Grundstücken des Antragsgegners verbleiben, wofür die Antragstellerin nur eine einmalige Abgeltung anbiete, während der Antragsgegner für die Benutzung von Wiesen und Äckern im Rahmen seines Betriebs jährlichen Pachtzins zu bezahlen habe, was eine hohe finanzielle Herausforderung darstelle. Auch dem Antragsgegner müsse zugestanden werden, seinen landwirtschaftlichen Betrieb betriebswirtschaftlich führen zu können. Die Errichtung der Kommunikationslinie sei im Übrigen alternativ auch über andere, auch öffentliche, Grundstücke möglich.

Damit bringt der Antragsgegner keine Gründe vor, die gemäß §§ 51 f TKG 2021 die beantragte Einräumung des Leitungsrechts verhindern können. Das TKG 2021 sieht für die Abgeltung von Leitungsrechten lediglich eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung vor, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Leitungen partizipieren die Grundeigentümer nicht. Ebenso wenig spricht die allenfalls bestehende Möglichkeit, statt der beantragten Leitungsführung die Leitung auf anderen Grundstücken zu verlegen, gegen die Einräumung des Leitungsrechts. Eine Berücksichtigung von Alternativen zur nachgefragten bzw beantragten Route sehen die §§ 51 ff TKG 2021 nicht vor. Selbst wenn alternative Routenführungen daher gegebenenfalls möglich wären, überlässt das TKG 2021 die Entscheidung über die Netzplanung und die dafür angestrebte konkrete Streckenführung, dem Leitungsberechtigten. Könnte die Forderung, statt des jeweiligen Antragsgegners andere Grundeigentümer zu belasten, ein Leitungsrecht tatsächlich verhindern, verbliebe für dieses Rechtsinstitut gerade in Streitfällen kein sinnvoller Anwendungsbereich mehr. Auch wäre nicht einzusehen, warum sich ein Grundeigentümer unter Verweis darauf, dass andere Grundeigentümer statt seiner in Anspruch genommen werden können und sollen, seiner gesetzlichen Verpflichtung entziehen können sollte. Die Einwendungen des Antragsgegners sprechen daher nicht gegen das beantragte Leitungsrecht.

#### **4.8 Angeordnete Regelungen**

Soweit der Antragsgegner trotz nachweislicher Aufforderung iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 im Verfahren vor der RTR-GmbH kein sonstiges Vorbringen zum Antrag erstattet, keine Beweismittel vorgelegt sowie keine Anträge gestellt haben, stützt sich die Anordnung auf den insoweit iSd § 78 TKG 2021 unwidersprochenen Antrag ON 1 (vgl dazu zB BVwG vom 18.05.2021, W179 2239053-1/5E). Dies gilt insbesondere für eine mögliche Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung der Liegenschaften sowie eine Mitbenutzung von Anlagen. Öffentliche Rücksichten, die der Einräumung des angeordneten Leitungsrechts entgegen stehen könnten, wurden nicht eingewendet und sind im Verfahren auch sonst nicht hervorgekommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Kommunikationslinie durch den Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach § 13 Abs 2 TKG 2003 jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen gilt.

Auch hinsichtlich der in Höhe des Richtsatzes der WR-V 2019 beantragten Abgeltung erstattete der Antragsgegner – mit Ausnahme der bereits oben genannten nicht zielführenden Argumente – keine konkreten Einwendungen iSd § 78 Abs 2 TKG 2021. Gemäß § 5 Abs 5 TKG 2003 gebührt dem durch ein Leitungsrecht Belasteten eine der Wertminderung entsprechende – einmalige – Abgeltung. Die Wertminderung resultiert aus der teilweisen Einschränkung des Eigentumsrechts dahingehend, dass der Grundeigentümer die Nutzung seines Eigentums für Kommunikationslinien nicht gänzlich ablehnen und damit über sein Eigentum in dieser Hinsicht auch nicht gänzlich (siehe aber § 75 TKG 2021) frei verfügen kann. Die RTR-GmbH hat mit der WR-V 2019 Richtsätze für die Abgeltung des Grundeigentümers festgelegt, die eine „*valide Basis*“ (ErlRV 1043 Blg 27.GP 23) zur Annäherung an die Wertminderung durch Leitungsrechte bietet. Im gegenständlichen Fall ist § 5 WR-V 2019 (Richtsatz 1 für Linieninfrastrukturen) einschlägig. Diesem liegen nach den Erläuterungen zur WR-V 2019 (vgl EB unter [https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019/RVON\\_5\\_18\\_WR-V\\_2019\\_Erl\\_web.pdf](https://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019/RVON_5_18_WR-V_2019_Erl_web.pdf), S. 6 ff) valorisierte Verkehrswerte aus Verkaufsvorgängen zu Grunde, weshalb der Richtsatz die Größenordnung der Abgeltung der Wertminderung jedenfalls zutreffend abbildet. Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine abweichende Beurteilung nahelegen, wurden vom Antragsgegner nicht vorgebracht. Bloßes unsubstantiiertes Bestreiten der Angemessenheit des Richtsatzes, kann aber unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielsetzung, durch die WR-V 2019 „*mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitest mögliche Annäherung an die jeweilige Wertminderung des Grundstücks zu ermöglichen*“ (EBRV 257 Blg 26. GP; 5) sowie angesichts der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht des § 39 Abs 2a AVG und der verfahrensstraffenden Tendenz des § 78 TKG 2003 keinen ausreichenden Grund für eine von der WR-V 2019 abweichende Wertminderung darstellen (siehe auch BVwG W113 2199263-1/7E, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren sein Vorbringen „*durch geeignete Unterlagen*“ zu belegen bzw Vorhalten „*substantiiert*“ entgegen zu treten hat). Die Telekom-Control-Kommission zieht daher die WR-V 2019 (siehe oben Punkt 4.2; Richtsatz 1 für [REDACTED] Grünland) als Basis für die Anordnung der Abgeltung in der im Spruch ersichtlichen Höhe heran.

Die Abgeltung gemäß § 52 Abs 2 TKG 2021 umfasst nur die durch das Leitungsrecht verursachte Wertminderung im dargestellten Sinn. Gemäß § 56 Abs 5 TKG 2021 erachtet die Telekom-Control-Kommission die Anordnung einer verschuldensunabhängigen Haftung (Spruchpunkt I.8) für durch das Leitungsrecht verursachte Schäden, sofern der Antragsgegner dessen Kausalität und den Umfang der Schäden nachweisen kann, für angemessen.

Die angeordneten vertragsersetzenden Detailregelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird. Die RTR-GmbH erachtet diese Regelungen daher als angemessen. Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bauvorschriften, StVO, EisbG, oä, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 17.10.2022

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post